

Anwaltskanzlei Frohner ■ Ahlemer Waldstraße 2 ■ 30453 Hannover ■



Vorab via Telefax: 05032 84 430

Herrn Bürgermeister Uwe Sternbeck

Stadt Neustadt am Rübenberge

Verwaltungshauptgebäude

Nienburger Straße 31

31535 Neustadt a. Rbge.

Stadtverwaltung
NEUSTADT a. RBGE

07. Dez. 2015

Eingang

1/30
+

Siegfried Otto Frohner
Verbandsdirektor a.D.
Rechtsanwalt

Tel.: 0511 - 7 68 10 05
Fax.: 0511 - 40 06 96 95
siegfried-frohner@
t-online.de
sofrohner@gmail.com

Sprechzeiten
nur nach Vereinbarung

Mein Zeichen (bitte stets angeben): fro - sf-leinenetz.doc

Hannover, 07.12.2015

Kanzlei:
Ahlemer Waldstraße 2
30453 Hannover

**Beteiligung der Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG
an der LeineNetz GmbH**

Buslinie 574 Haltestelle:
Stadtfriedhof Ahlem

Sparkasse Hannover
BLZ: 250 501 80
Kto-Nr.: 95 737

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

IBAN: DE65 2505 0180
0000 0957 37
SWIFT-BIC:
SPKHDE2HXXX

ich vertrete die rechtlichen Interessen der UWG-Fraktion im Rat der Stadt Neustadt a. Rbge., vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Ostermann, und der Fraktion FDP/BürgerForum im Rat der Stadt Neustadt a. Rbge., vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Salzmann. Auf mich lautende Vollmachten sind beigefügt.

FA Hannover - Mitte
24 / 113 / 09803

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 05.11.2015 unter Punkt 5 der Tagesordnung – Öffentlicher Teil – mehrheitlich die Ergänzungsvorlage 2015/259/1 beschlossen, nachdem zuvor ein Antrag, diesen Punkt von der Tagesordnung abzusetzen, abgelehnt worden war.

Dieser Beschluss des Rates ist rechtswidrig. Er verstößt sowohl gegen § 76 NKomVG als auch gegen § 138 NKomVG.

1. Gemäß § 76 Abs. 1 Satz 1 NKomVG bereitet der Verwaltungsausschuss die Beschlüsse des Rates vor. Ein Verstoß gegen diese zwingende Vorschrift führt regelmäßig zur Unwirksamkeit des Ratsbeschlusses

(Blum/Häusler/Meyer, Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz, 2011, § 76 Rn. 14; Thiele, Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz, 2011, § 76 Erl. 2; Ipsen, Niedersächsisches Kommunalrecht, 4.Aufl. 2011, S. 195 Rn. 421).

Eine Vorbereitung der beschlossenen Vorlage hat im Verwaltungsausschuss nicht stattgefunden.

In der Sitzung des VA am 05.11.2015 ist die Vorlage 2015/259/1 nicht behandelt worden, obwohl sie am Vortag in das Ratsinformationssystem eingestellt worden war und hätte behandelt werden können.

In der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 26.10.2015 (Montag) ist lediglich die Vorlage 2015/259, die erst am 23.10.2015 (Freitag) in das Ratsinformationssystem eingestellt worden war, behandelt worden, wenn auch ohne inhaltliche Vertiefung. Dennoch ist ein Antrag der UWG-Fraktion auf Absetzung dieses Punktes von der Tagesordnung wegen Beratungsbedarfs abgelehnt worden, obwohl die Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss auch am 05.11.2015 noch hätte stattfinden können.

Diese oberflächliche Behandlung am 26.10.2015 stellt jedenfalls keine notwendige Vorbereitung der dann beschlossenen Ergänzungsvorlage dar, weil diese zusätzlich wesentliche Änderungen beinhaltet, die über eine bloße Klarstellung im Wortlaut oder der Paragraphenfolge der beigefügten Verträge hinausgehen. So sind z.B. die vorgenommenen Änderungen in den §§ 9 und 12 des Gesellschaftsvertrages der neuen Gesellschaft angesichts der aktuellen Beteiligungsverhältnissen als durchaus wesentlich anzusehen ist, wenn also dort für bestimmte Beiratsbeschlüsse jetzt eine Mehrheit von *mehr als 75 %* anstelle von 75 % verlangt wird.

Dieser Verstoß gegen die Vorbereitungspflicht des § 76 Abs. 1 Satz 1 NKomVG wiegt um so schwerer, als noch nicht einmal im zuständigen Fachausschuss eine Beratung stattgefunden hat. Für die Abweichung von dem „normalen“ Beratungsablauf in den Gremien des Rates entsprechend seiner Geschäftsordnung fehlt es an einer sachlichen Rechtfertigung. Die dafür im Finanzausschuss am 20.10.2015 gegebene Begründung – Zeitmangel (Nichtöffentlicher Teil TOP 2) – ist objektiv unrichtig. Die verwaltungsseitige Vorbereitung der Beschlussfassung lief ja bereits seit mehr als einem Jahr, wie sich u.a. der Vorlage zur Aufsichtsratssitzung der Stadtnetze Neustadt (SNN) vom 29.10.2015 entnehmen lässt, wonach sich „die Aufsichtsgremien der Kooperationspartner mehrfach mit diesem Thema beschäftigt und um weiterführende Untersuchungen gebeten“ haben, zumindest schon am 14.11.2014.

Daher kommt hier noch hinzu, dass entgegen der Unterrichtungspflicht aus § 85 Abs. 4 NKomVG der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. über diese Absichten nicht ordnungsgemäß, vollständig und rechtzeitig unterrichtet worden ist. Die einmalige Information in einem Bericht für das Jahr 2014 über eine Aufsichtsratssitzung am 10.12.2014 ersetzt keine kontinuierliche Unterrichtung über den aktuellen Planungsstand.

Die Beteiligungsrechte aller Ratsmitglieder und der im Rat bestehenden Fraktionen werden verletzt, wenn keine Chance besteht, sich auf anstehende Entscheidungen vorzubereiten, dadurch, dass zuvor keine wirkliche Unterrichtung über „wichtige Angelegenheiten“ stattfindet, anschließend aufgrund des Zeitablaufs für ehrenamtlich tätige Ratsmitglieder und Fraktionen praktisch keine Möglichkeit einer sachlich gebotenen Vorbereitung und Meinungsbildung eingeräumt wird.

In diesem Zusammenhang ist übrigens ergänzend darauf zu verweisen, dass ein Eilfall im Sinne des § Abs. 3 der Geschäftsordnung des Rates nicht vorgelegen hat. Von einem „Eilfall“ lässt sich allenfalls dann sprechen, wenn eine Entscheidung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unaufschiebbar ist. Weder eine Vorbereitung im VA am 26.10. 2015 noch eine Ratsentscheidung am 05.11.2015 ist wirklich unaufschiebbar gewesen. Das lässt sich daraus ableiten, dass die Parallele

Entscheidung im Rat der Stadt Garbsen erst für den 30.11.2015 vorgesehen gewesen ist.

2. Der Beschluss des Rates verstößt weiter gegen § 138 NKomVG, weil keine Vorsorge getroffen worden ist, dass die kommunalen Vertreter in den Organen einer solchen Gesellschaft, zumal auf der dritten Ebene einer „Enkelgesellschaft“, ihre Rechtsstellung *im Sinne der kommunalen Anteilseigner ausüben und ausüben können*. Die kommunalen Vertreter im Aufsichtsrat oder Beirat einer GmbH sind gesellschaftsrechtlich auf das Wohl der Gesellschaft verpflichtet, das mit den kommunalen Interessen nicht identisch zu sein braucht

(Ipsen aao., S. 268 Rn. 635).

Bei dem Versuch, das Gesellschaftsrecht kommunalrechtlich zu ergänzen, schreibt deshalb § 138 Abs. 4 Satz 1 NKomVG vor, dass die kommunalen Vertreter den Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten haben (was in dieser Angelegenheit der Gründung der Leine Netz GmbH durch die kommunalen Vertreter bei den Stadtnetze Neustadt und den Wirtschaftsbetrieben GmbH übrigens ja auch nicht geschehen ist).

Dabei ist die Erfüllung der Unterrichtungspflicht möglichst vertraglich sicherzustellen. Das bedeutet z.B., dass der Umfang der gesellschaftsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht von AR-Mitgliedern einer kommunalen GmbH, also ihre Einschränkung zugunsten des Rates, einer rechtssicheren Regelung im Gesellschaftsvertrag bedarf

(vgl. ausführlich zu diesem Problem Bayr.VerwG Regensburg Beschluss vom 02.02.2005 – RN 3 K 04.1408).

Ohne eine solche Regelung ist nicht gewährleistet, dass dem grundsätzlichen Gebot des Kommunalverfassungsrechts nach Transparenz, nach der öffentlichen Erörterung kommunaler Angelegenheiten auch in wichtigen Fragen noch Rechnung getragen werden kann, zumal, wenn wie hier, wesentlichen wirtschaftliche Angelegenheiten über eine Eigengesellschaft und deren Tochtergesellschaft auf eine interkommunale Enkelgesellschaft transferiert werden soll.

Die dringende Notwendigkeit einer solchen gesellschaftsvertraglichen Regelung gerade in Ihrer Stadt, sehr geehrter Herr Bürgermeister, lässt sich schon in der Prüfungsmitteilung des Präsidenten des Niedersächsischen Landesrechnungshofes vom 22.05.2013 – 6.1-10712-11-241012/2(129 – über das Beteiligungsmanagement der Stadt Neustadt a.Rbge., das der Rat am 22.12.2013 folgenlos zur Kenntnis genommen hat (Vorlage Nr. 254/2013), nachlesen:

„Im Rahmen der Mandatsträgervorbereitung wurde lediglich der Hauptverwaltungsbeamte mündlich ins Bild gesetzt. Die Fraktionen wurden durch den Kämmerer in Vierteljahres-Gesprächen mit Informationen versorgt. Eine schriftliche, automatisierte Information und Aufbereitung der Unterlagen für die Mandatsträger erfolgte nicht.

Dies hatte zur Folge, dass diese Mandatsträger nur erschwert die im Sinne des NKomVG geforderte Interessenvertretung der Kommune wahrnehmen konnten.

Ich rege an, bezüglich der Ausgestaltung der Mandatsträgerbetreuung Regelungen zu treffen, dass auch Ratsfrauen und Ratsherren als Vertreterinnen und Vertreter der Stadt vom Beteiligungsmanagement mit betreut werden.“

Es besteht ein grundsätzlicher Zielkonflikt zwischen der gesellschaftsrechtlich angeordneten Nichtöffentlichkeit von Entscheidungen und der kommunalverfassungsrechtlich prinzipiell gebotenen öffentlichen Erörterung, Beratung und Entscheidung der öffentlichen Angelegenheiten. Dieser Konflikt kann und muss im Gesellschaftsvertrag einer „praktischen Konkordanz“ (BVerfG) zugeführt werden. Dies ist selbst ansatzweise nicht geschehen.

Namens der von mir vertretenen Fraktionen fordere ich Sie daher angesichts der Rechtswidrigkeit des Ratsbeschlusses vom 05.11.2015 hinsichtlich der Gründung der LeineNetz GmbH auf, gegen den Beschluss gemäß § 88 NKomVG Einspruch einzulegen oder aber wenigstens die Kommunalaufsicht von der Rechtswidrigkeit zu unterrichten und die weiteren Schritte zum Vollzug der Ratsentscheidung (Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung der Stadtnetze Neustadt, Unterzeichnung und Beurkundung des Gesellschaftsvertrages der LeineNetz GmbH,

Anmeldung und Eintragung der neuen Gesellschaft in das Handelsregister), soweit noch nicht geschehen, zu unterlassen.

Sollte eine solche Erklärung bei mir bis zum 13.12.2015 nicht eingehen, werde ich den Fraktionen empfehlen, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Abschließend erlaube ich mir den Hinweis, dass meine notwendigen Kosten von der Stadt Neustadt am Rübenberge zu tragen sind.

Mit freundlichen Grüßen



(Frohner)

Rechtsanwalt

Vollmacht

Dem Rechtsanwalt

**Siegfried Otto Frohner,
Ahlemer Waldstraße 2, 30453 Hannover,**

wird in Sachen

Kommunalverfassungskritik

*Stadt Neerstedt - FDP/BürgerForum - Fraktion
u. a.*

uneingeschränkte Vollmacht
zur außergerichtlichen und
gerichtlichen Vertretung erteilt.

Die Vollmacht umfasst die Ermächtigung
zur Bestellung von Unterbevollmächtigten
und zur Entgegennahme von Geld,
Wertsachen und sonstigen Gegenständen.

Die Vollmacht erstreckt sich auf die Abgabe
und den Empfang von Willenserklärungen,
insbesondere auch auf den Ausspruch
von ordentlichen und außerordentlichen
Kündigungen.

Neerstedt

(Ort, Datum)

Sakmann

(Name)

Riv Fraktion

FDP/BürgerForum

[Signature]

(Unterschrift)

Vollmacht

Dem Rechtsanwalt

**Siegfried Otto Frohner,
Ahlemer Waldstraße 2, 30453 Hannover,**

wird in Sachen

uneingeschränkte **Vollmacht**
zur außergerichtlichen und
gerichtlichen Vertretung erteilt.

Die Vollmacht umfasst die Ermächtigung
zur Bestellung von Unterbevollmächtigten
und zur Entgegennahme von Geld,
Wertsachen und sonstigen Gegenständen.

Die Vollmacht erstreckt sich auf die Abgabe
und den Empfang von Willenserklärungen,
insbesondere auch auf den Ausspruch
von ordentlichen und außerordentlichen
Kündigungen.

Neustadt a. Rbge, den 23.11.2015
(Ort, Datum)

UWG
Stadtratsfraktion

.....
(Name)

Willi Oskmann
.....
(Unterschrift) Fraktionsvorsitzender